



## **Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)**

**Änderung vom 14. Mai 2018**

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html>

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern  
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. August 1978<sup>1</sup> über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung wird gemäss Beilage geändert.

II

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Für Anträge auf eine Hörgeräteversorgung, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht wurden, ist diese Änderung erst fünf Jahre nach Abgabe des Hörgerätes anwendbar.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

14. Mai 2018

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Alain Berset

<sup>1</sup> SR 831.135.1

## Liste der Hilfsmittel

Ziff. 5.57 und 5.57.1

### 5.57 Hörgeräte

Voraussetzung für die Vergütung ist, dass die versicherte Person hochgradig schwerhörig ist, ihr Hörvermögen durch das Hörgerät namhaft verbessert wird und sie sich dank dem Hörgerät wesentlich besser mit ihrer Umwelt verständigen kann.

Die versicherte Person hat höchstens alle fünf Jahre Anspruch auf eine Pauschalvergütung für ein oder zwei Hörgeräte; ein Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben.

Die Pauschale beträgt 75 % der jeweiligen Pauschale der Invalidenversicherung (IV) gemäss Ziffer 5.07 des Anhangs der Verordnung vom 29. November 1976<sup>2</sup> über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI). Der Anspruch beschränkt sich auf die Hörgeräteversorgung; auf weitere Kostenbeteiligungen durch die Versicherung besteht kein Anspruch.

Die Pauschale wird nur für Hörgeräte ausgerichtet, die den Anforderungen der Versicherung entsprechen.

Die Pauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

### 5.57.1 *Besondere Bestimmungen für implantierte und knochenverankerte Hörgeräte sowie Mittelohrimplantate*

Die AHV leistet 75 % des Betrages der IV an die externen Komponenten von implantierten Hörgeräten, von knochenverankerten Hörgeräten sowie von Mittelohrimplantaten.

Die AHV leistet an externe Komponenten von knochenverankerten Hörgeräten sowie von Mittelohrimplantaten zusätzlich eine Dienstleistungspauschale für die Anpassung und Nachbetreuung. Diese Pauschale beträgt 75 % der jeweiligen IV-Pauschale gemäss Ziffer 5.07.1 des Anhangs der HVI.

Die Dienstleistungspauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

Der Anspruch beschränkt sich auf die externen Komponenten und die Dienstleistungspauschale für die Anpassung und die Nachbetreuung; auf weitere Kostenbeteiligungen durch die Versicherung besteht kein Anspruch.

<sup>2</sup> SR 831.232.51

## **Kommentar**

### **zu den Änderungen der HVA vom 1. Juli 2018**

#### **zum Anhang, Liste der Hilfsmittel**

Im Gegensatz zur IV hat die AHV bislang lediglich einen Beitrag an eine einohrige Hörgeräteversorgung (monaurale Versorgung) geleistet. Im September 2016 reichte Ständerat Dittli eine Motion (16.3676) ein, welche eine Angleichung der Finanzierung an die IV-Regeln forderte. Der Bundesrat hat daraufhin einen Abänderungsantrag gestellt, welcher eine Pauschalvergütung auch für beidohrige Versorgungen (binaurale Versorgung) befürwortet, jedoch die bestehenden Finanzierungsregeln der AHV-Hilfsmittel respektiert. Nach diesen Regeln hat die AHV 75% der IV-Pauschale zu übernehmen, jedoch keine weiteren Beiträge, wie z.B. an Batterien oder Reparaturen, zu leisten. Dieser abgeänderte Motionstext wurde daraufhin vom Parlament verabschiedet und der Bundesrat beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu ändern.

#### **zu Ziffer 5.57 (Hörgeräte)**

Die vorliegende Änderung vollzieht die durch das Parlament verabschiedete Motion. Der gewählte HVA-Text entspricht demjenigen in der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI), angepasst auf die AHV-rechtlichen Bestimmungen. AHV-Rentner haben somit neu einen Anspruch auf einen Beitrag der Versicherung an eine beidohrige Versorgung mit Hörgeräten. Die AHV übernimmt 75% der IV-Pauschale (ausmachend 630.- Franken für monaurale und 1237.50 Franken für binaurale Versorgungen, Stand 2017). Abweichend von der IV-Regelung ist der Anspruch jedoch explizit auf die Hörgeräteversorgung beschränkt, es besteht kein Anspruch auf weitere Kostenbeteiligungen der Versicherung. Für die AHV werden gegenüber den heutigen Ausgaben von ca. 13 Mio. Franken (Stand 2016) mit Mehrkosten von 11 Mio. Franken im Jahr 2019 und 14 Mio. Franken im Jahr 2030 gerechnet. Anzumerken ist, dass trotz dieser Mehrkosten die Gesamtkosten für AHV-Hörgeräte ca. 10 Mio. Franken unter den Kosten im alten Tariffsystem (gültig bis 30.6.2011) liegen.

#### **zu Ziffer 5.57.1 (Besondere Bestimmungen für implantierte und knochenverankerte Hörgeräte)**

Implantierbare und knochenverankerte Hörhilfen laufen unter dem Oberbegriff Hörgeräte. Sie bestehen aus einem implantierten Teil (Implantat im Innenohr) oder einer Knochenschraube sowie einem externen Teil, dem Sprachprozessor. Letzterer gilt als Hilfsmittel und ist einem Hörgerät gleichgestellt. Die Implantation hingegen

entspricht einer medizinischen Massnahme und wird bei Erwachsenen durch die Krankenversicherung finanziert.

Bereits heute bezahlt die AHV 75% der Kosten für einen Sprachprozessor, sofern ein solcher im AHV-Alter erstmals medizinisch indiziert ist. Dabei handelt es sich nur um einige wenige Fälle (ca. 15-20 Personen im Jahr 2016 mit Gesamtkosten von ca. 100'000 Franken). Geregelt wurde dies bisher allerdings nur auf Stufe Weisungen an die Durchführungsstellen (Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die AHV, KSHA). Da die HVA angepasst wird, soll die Gelegenheit ergriffen werden, diesen Anspruch, wie in der IV, auch in der Departementsverordnung zu verankern.

In Erfüllung der Motion muss konsequenterweise auch bei den Sprachprozessoren ein binauraler Beitrag geleistet werden, sofern eine beidohrige Versorgung indiziert ist. Dabei dürfte es sich allerdings nur um wenige Einzelfälle handeln und die Mehrkosten daher nicht ins Gewicht fallen. Ausgehend von den Zahlen des Jahres 2016, unter Annahme von maximal 80% binauralen Versorgungen, würde dies Mehrkosten in der Höhe von 80'000.- Franken jährlich bedeuten.

Anpassungen des Sprachprozessors von Cochlea Implantaten werden ausschliesslich in den Spezialkliniken vorgenommen, in welchen bereits die Implantierung erfolgte. Knochenverankerte und mittelohrimplantierte Prozessoren werden jedoch häufig auch durch spezialisierte Akustiker angepasst. Da diese nicht nach TARMED abrechnen können, wurde in der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) eine entsprechende Dienstleistungspauschale festgesetzt. Diese soll – gemäss den Regeln der AHV in der Höhe von 75% – nun auch in der HVA verankert werden (Stand 2017: monaural: 750 Franken, binaural 1125 Franken).

Für die Sprachprozessoren selbst gibt es eine laufend aktualisierte Liste mit IV-Betragslimiten, von denen die AHV maximal 75% vergütet (Liste der implantierten und knochenverankerten Hörhilfen: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Allgemein/H%C3%B6rger%C3%A4te-der-AHV-und-IV>).

## **Übergangsbestimmungen**

Für die bei der Versicherung vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen eingereichten Anträge um Kostenvergütung für eine Hörgeräteversorgung sind die bisherigen Bestimmungen anwendbar. Mit dem Abstellen auf das Datum der Antragsstellung kann Rechtssicherheit geschaffen und eine rechtsgleiche Behandlung der Versicherten garantiert werden. Für Fälle, in welchen der Antrag vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gestellt wurde, kommen die neuen Regeln erst nach Ablauf von 5 Jahren ab Abgabe des entsprechenden Hörgerätes zur Anwendung. Damit wird die 5-jährige Karenzfrist zur Neuversorgung gemäss Ziffer 5.57 gewahrt. Für diese Fälle richten sich die durch die Versicherung zu finanzierenden Leistungen bis zum Ablauf dieser Frist nach dem Recht, unter welchem der Antrag gestellt wurde.

Im Falle einer Ersatzversorgung oder Neuversorgung aufgrund einer unerwarteten, wesentlichen Veränderung der Hörfähigkeit vor dem Ablauf von 5 Jahren, sind die Bestimmungen der vorliegenden Änderung massgebend.